

Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

47. Jahrgang – Nr. 8 – 19. Mai 2004 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

Inhalt

Öffentliche Bekanntmachungen

- **Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 26. 5. 2004, 19.00 Uhr, Rathaus Festsaal, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster**
(Der Text wird aus drucktechnischen Gründen am Ende des Amtsblattes abgedruckt)
- **Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2004**
- **Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW**
- **Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche**
- **Bekanntmachung von Straßennamen**
- **Offenlegung der Pläne für die Verdichtung der Straßenbeleuchtung in der Stettiner Straße**
- **Feststellung einer Nachfolgerin im Rat der Stadt Münster**
- **Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Anregungen und Stellungnahmen zur geplanten Tiefgarage Ludgeriplatz**
- **Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterrückkünften in besonderen Fällen**
- **Versteigerung von Fundsachen**
- **Fischerprüfung**
- **Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern**
- **Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 8. 4. 2004**
- **Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004**

Öffentliche Bekanntmachungen

Haushaltssatzung der Stadt Münster für das Haushaltsjahr 2004

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV. NRW. S. 666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. 4. 2003 (GV. NRW. S. 254 ff) und aufgrund des Erlasses des Innenministeriums NW vom 30. 7. 2001 über die Zulassung von Ausnahmen auf der Grundlage der Dokumentation des Konzeptes für einen doppelten kommunalen Haushalt im Neuen kommunalen Finanzmanagement (Modellprojekt Doppik) gem. § 126 Gemeindeordnung NW hat der Rat der Stadt Münster mit Beschluss vom 31. März 2004 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

(1) Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2004 wird in einen kameralen Teil (Verwaltungshaushalt und Vermögenshaushalt) und wegen der Erprobung eines doppelten kommunalen Haushalts in einen doppelten Teil (Ergebnis- und Finanzplan) gegliedert.

(2) **Der kameraler Teil** des Haushaltsplanes für das Haushaltsjahr **2004**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich eingehenden Einnahmen, zu leistenden Ausgaben und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	618.631.880 €
in der Ausgabe auf	618.631.880 €

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	185.766.550 €
in der Ausgabe auf	185.766.550 €

festgesetzt.

(3) **Der doppelte Teil** des Haushaltsplanes, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und die zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen für das Haushaltsjahr **2004** enthält, wird festgesetzt

im **Gesamtergebnisplan mit**

dem Gesamtbetrag der Erträge von	4.636.303 €
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	12.625.585 €

im Gesamtfinanzplan mit

den Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	4.646.620 €
den Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit von	12.061.953 €

den Einzahlungen aus Investitionstätigkeit von	150 €
den Auszahlungen aus Investitionstätigkeit von	220.340 €

den Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €
den Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit von	0 €

Die Einnahmen und Ausgaben des doppelten Teils des Haushaltsplanes sind in den ausgewiesenen Summen des § 1 Abs. 2 dieser Haushaltssatzung enthalten.

§ 2

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme im Haushaltsjahr **2004** zur Finanzierung von Ausgaben im Vermögenshaushalt für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen und im doppelten Finanzplan für Investitionsauszahlungen erforderlich ist, wird auf

80.691.980 € (ohne Umschuldungen)

festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsausgaben und Ausgaben für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

30.015.000 €

festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der **Kassenkredite**, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben bzw. Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

125.000.000 €

festgesetzt.

§ 5

Die **Steuersätze** für die Gemeindesteuern für das Haushaltsjahr **2004** werden für die

1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe
(Grundsteuer A) auf 210 v. H.

1.2 für die Grundstücke
(Grundsteuer B) auf 420 v. H.

2. Gewerbesteuer nach
Gewerbeertrag auf 440 v. H.

festgesetzt.

§ 6

(1) Die im Stellenplan ausgewiesenen Stellenvermerke "künftig wegfallend" (kw) oder "künftig umzuwandeln" (ku) haben nachstehende Rechtsfolgen:

1. kw-Vermerk

1.1 Ist ein an einer Planstelle angebrachter kw-Vermerk mit einem Termin versehen, entfällt die Stelle zu dem angegebenen Zeitpunkt.

1.2 Ist ein Termin nicht angegeben, entfällt die Stelle mit der Erledigung der Aufgabe oder mit dem Ausscheiden des Stelleninhabers.

2. ku-Vermerk

2.1 Ist eine Planstelle mit einem ku-Vermerk unter Angabe des künftigen Stellenwertes versehen, ändert sich die Bewertung mit dem Zeitpunkt des Freiwerdens der Stelle auf diesen Stellenwert.

2.2 Fehlt bei einer mit einem ku-Vermerk versehenen Stelle die Angabe des künftigen Stellenwertes, ist der Stellenwert nach Freiwerden der Stelle neu festzusetzen.

(2) Ist im Stellenplan bei einer Besoldungsgruppe ein ku-Vermerk gem. § 9 Abs. 1 der Verordnung zur Festsetzung besonderer Stellenobergrenzen in den Gemeinden und Gemeindeverbänden (Stellenobergrenzenverordnung - StOV-Gem. -) vom 8. 12. 1976 angebracht, ist jede dritte freiwerdende Stelle dieser Besoldungsgruppe in eine Stelle der nächstniedrigeren Besoldungsgruppe oder in eine Angestelltenstelle umzuwandeln oder einzusparen.

(3) Beamten, denen ein Amt mit höherem Endgrundgehalt verliehen wird, können mit Rückwirkung von höchstens drei Monaten in die höheren Planstellen eingewiesen werden, soweit sie während dieser Zeit die Obliegenheiten des verliehenen oder eines gleichartigen Amtes tatsächlich wahrgenommen haben und die Planstellen, in die sie eingewiesen werden, besetzbar waren (§ 3 Abs. 1 Satz 2 LBesG NW).

§ 7

Über die Aufhebung der im Haushaltsplan angebrachten Sperrvermerke entscheidet der Haupt- und Finanzausschuss nach Vorberatung in den betroffenen Bezirksvertretungen und Fachausschüssen.

§ 8

(1) Deckungsfähigkeit gem. § 18 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** werden die veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Amtsbudgets (Bedarfsamt)

- soweit sie nicht ausdrücklich ausgenommen sind
- mit Ausnahme der Haushaltsstellen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einnahmen)
- mit Ausnahme der in Buchungsplänen zentral bewirtschafteten Haushaltsstellen, die in sich eigene Deckungsringe bilden:
 - Personalausgaben
 - Unterhaltung der Grundstücke und baulichen Anlagen
 - Unterhaltung der Grünanlagen
 - Energie, Reinigung, Steuern und Gebühren etc. (Gebäudemanagement)
 - Mieten, Steuern und Gebühren
 - Versicherungsbeiträge

für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Darüber hinaus werden **alle** in Buchungsplänen zusammengefassten Ausgaben für den jeweiligen Aufgabenbereich horizontal (d.h. innerhalb der Unterabschnitte der Ämter) für **gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

Ferner bilden die durch die Haushaltsplanvermerke 90 – 98 gekennzeichneten Ansätze für einzelne Aufgabenbereiche Deckungsringe. Die Ansätze innerhalb eines Deckungsringes werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

Im **Vermögenshaushalt** werden alle veranschlagten Ausgabe-Haushaltsstellen innerhalb eines Bedarfsamtes, soweit sie

nicht ausdrücklich ausgenommen sind, **für gegenseitig deckungsfähig erklärt**.

(2) Übertragbarkeit gem. § 19 Abs. 2 GemHVO (Regeln für den kameralen Haushaltsteil)

Im **Verwaltungshaushalt** sind nur die veranschlagten Ausgabeansätze, die einen entsprechenden Übertragbarkeitsvermerk tragen, in das nächste Haushaltsjahr übertragbar, sofern der Haushaltsausgleich nicht gefährdet ist.

a) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 2)

Die nicht verbrauchten Haushaltsansätze können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

b) Übertragbarkeitsvermerk (Schlüssel 5)

Von diesen im Bereich der sächlichen Verwaltungs- und Betriebsausgaben nicht verbrauchten Haushaltsansätzen können durch Entscheidung der Kämmerin Mittel übertragen werden.

(3) Flexible Haushaltsführung (Regeln für den doppischen Haushaltsteil)

3.1 Alle Personalaufwendungen werden für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

3.2 Alle weiteren Aufwendungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Innerhalb der einzelnen Produktgruppen berechtigten Mehrerträge zu Mehraufwendungen. Davon ausgeschlossen sind Erträge und Aufwendungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (zweckgebundene Erträge und Aufwendungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Aufwendungen für deckungsberechtigt gegenüber den weiteren Aufwendungen erklärt.

3.3 Alle Personalauszahlungen werden für deckungsberechtigt gegenüber allen zahlungswirksamen Personalaufwendungen erklärt.

3.4 Alle investiven Auszahlungen werden jeweils innerhalb einer Produktgruppe für gegenseitig deckungsfähig erklärt. Davon ausgeschlossen sind Auszahlungen, die mit einem unechten Deckungsvermerk versehen sind (Zweckbindung durch Einzahlungen). In diesen Fällen werden lediglich die zweckgebundenen Auszahlungen für deckungsberechtigt gegenüber den weiteren investiven Auszahlungen erklärt.

(4) Übertragbarkeit (Regel für den doppischen Haushaltsteil)

Nicht verbrauchte Aufwendungen und Auszahlungen können durch Entscheidung der Kämmerin übertragen werden.

§ 9

Werden Zweckzuweisungen von Bund, Land oder anderen Gebietskörperschaften gegenüber den in den Haushaltsplan bzw. in den Finanzplan und in das Investitionsprogramm der Stadt Münster eingestellten Ansätzen verringert bzw. gestrichen, so reduziert sich in gleichem Umfang die für denwendungszweck bestehende Ausgabeermächtigung. Ausnahmen bedürfen eines Ratsbeschlusses.

Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2004 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Nach § 79 Abs. 5 GO NW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde bekannt gemacht werden. Die vom Rat beschlossene Haushaltssatzung mit ihren Anlagen wurde der Bezirksregierung mit Schreiben vom 1. 4. 2004 angezeigt.

Die Frist nach § 79 Abs. 5 GO NW endet mit Verfügung der Bezirksregierung vom 10. 5. 2004.

Der Haushaltsplan und seine Anlagen liegen zur Einsichtnahme in der Zeit vom 21. 5. 2004 bis einschl. 1. 6. 2004 beim Amt für Finanzen und Beteiligungen, Prinzipalmarkt 5, Zimmer 324, während der Dienststunden öffentlich aus.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt :

„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 13. Mai 2004

Dr. Tillmann
Oberbürgermeister

Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NRW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird das im Eigentum der Stadt Münster stehende Teilstück der Straße Markweg von der Joseph-Haydn-Straße bis zur westlichen Grenze des Grundstückes mit der Hausnummer 59 dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 1 dargestellt ist. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die Straße wird als Gemeindestraße eingestuft.

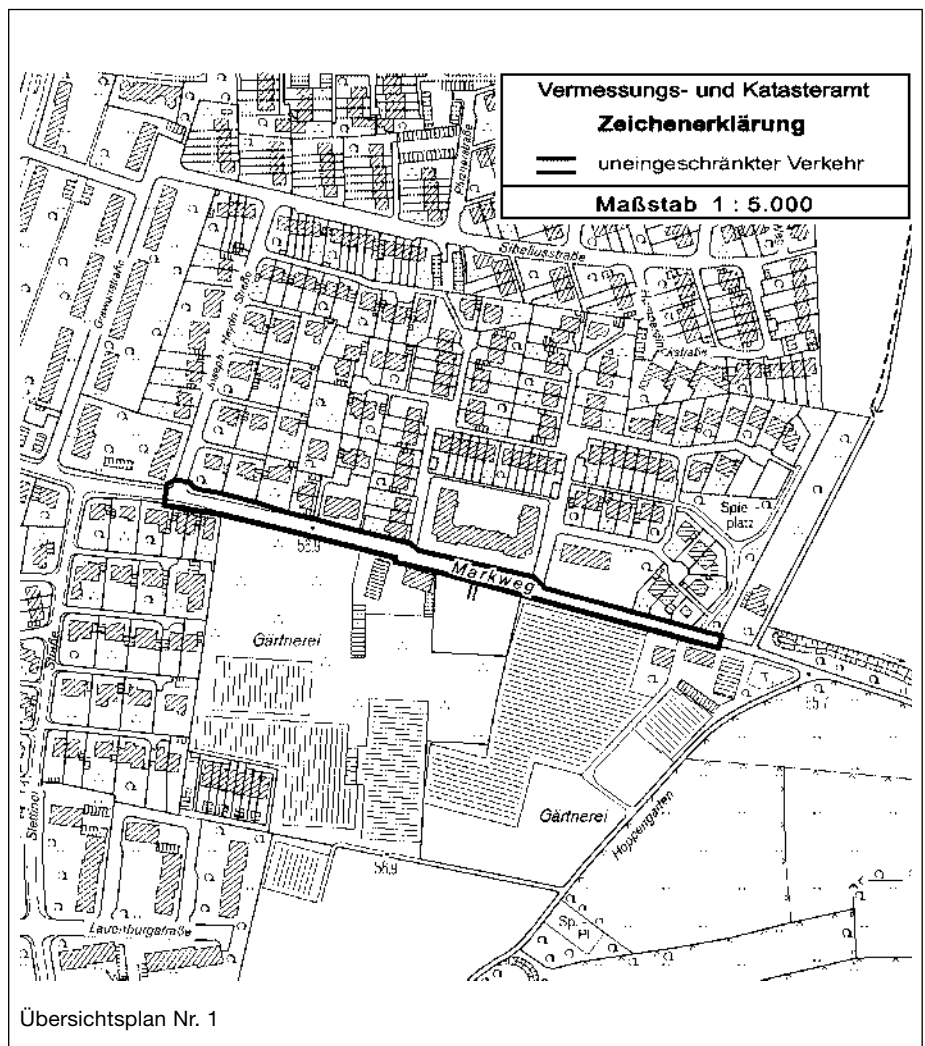
Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt

Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 6. April 2004

Der Oberbürgermeister
i.V.

Joksch
Stadtbaurat



Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NRW wird die im Eigentum der Stadt Münster stehende Mondstraße von der Warendorfer Straße bis zur Wolbecker Straße dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet.

Die Widmung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in den Übersichtsplänen Nr. 2 und 3 dargestellt ist. Die Übersichtspläne sind Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

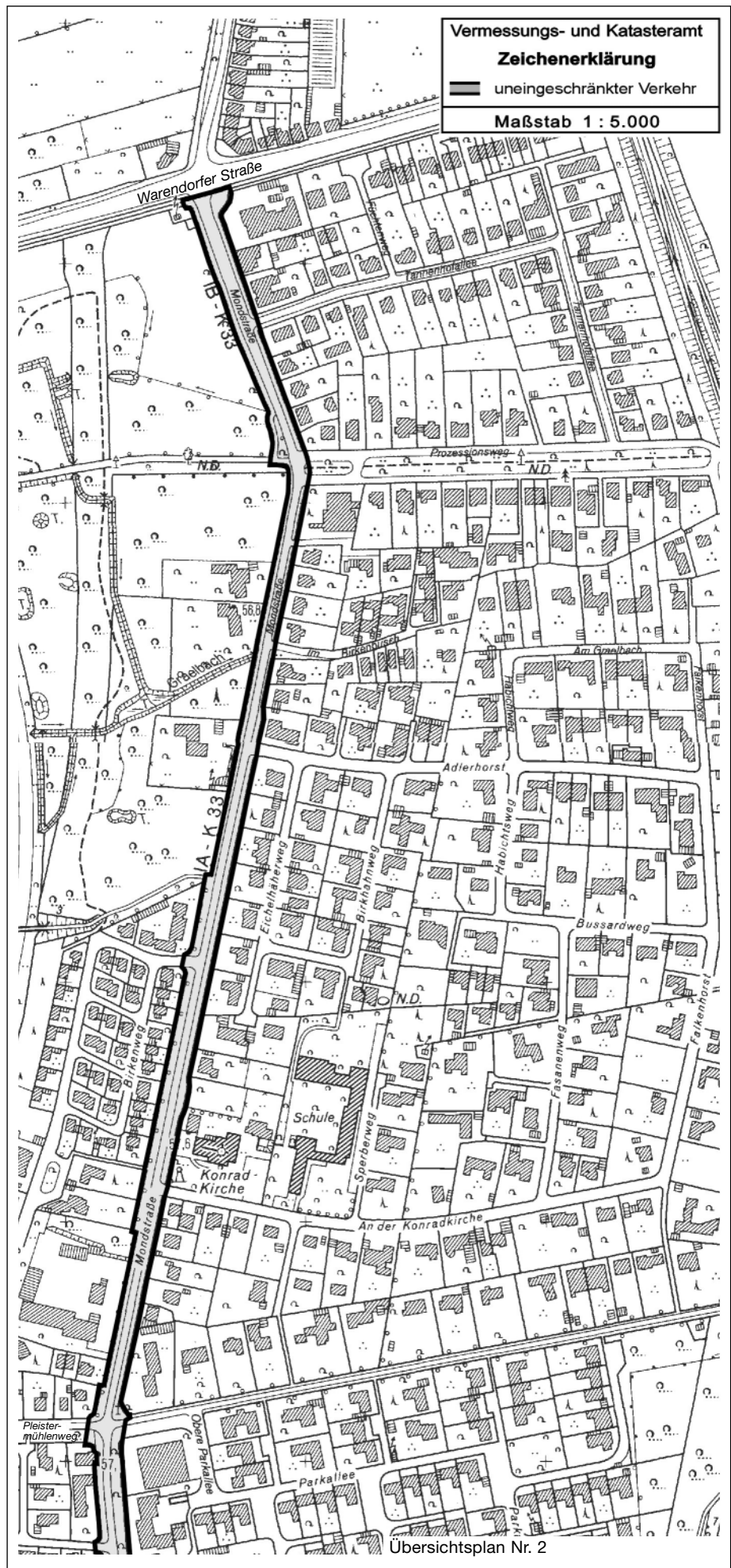
Die Straße wird als Kreisstraße eingestuft.

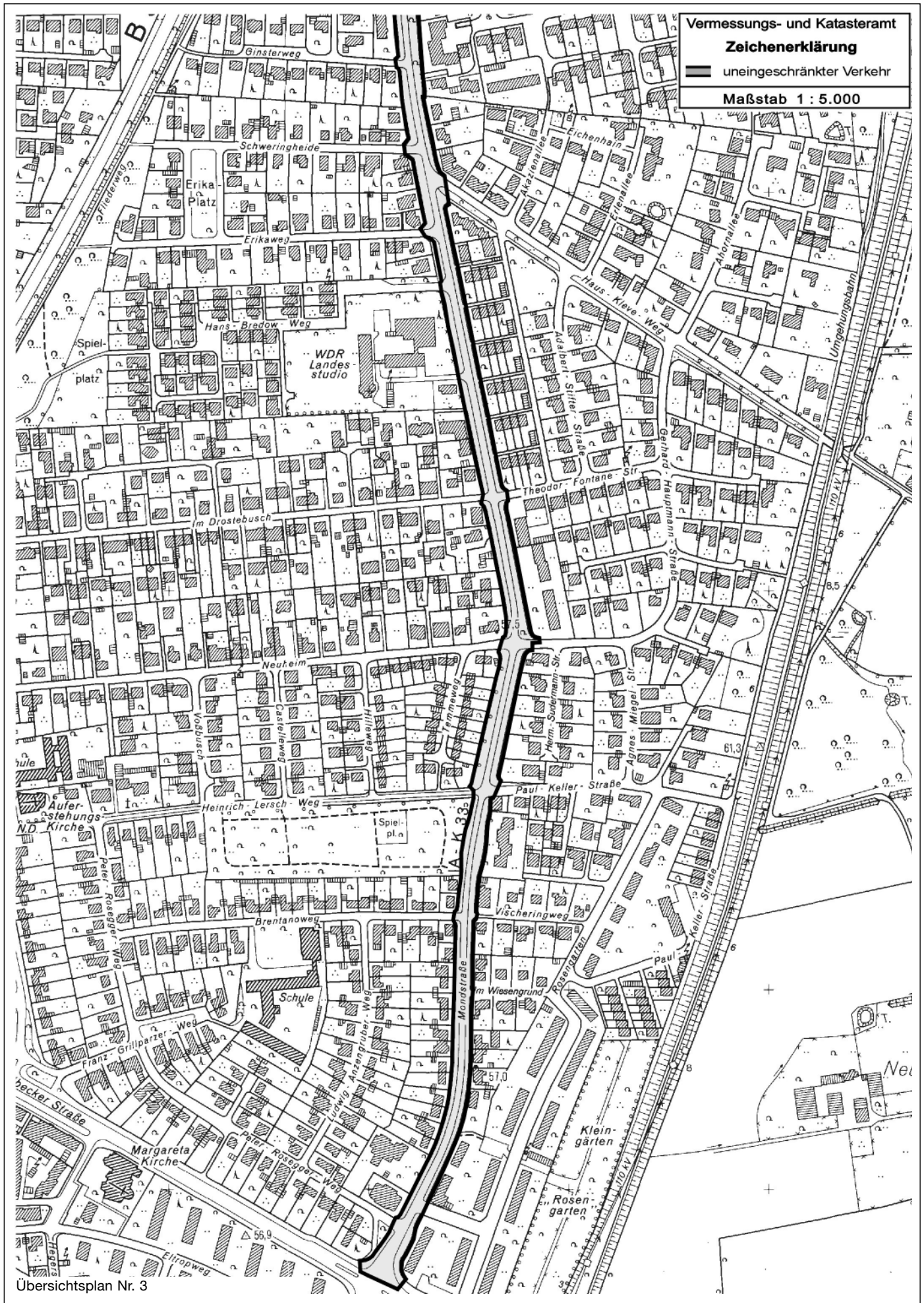
Gegen die Widmung ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus I, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

Münster, den 28. April 2004

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat





Widmung von Straßen nach dem Straßen- und Wegegesetz NW

Gemäß § 6 (1) Straßen- und Wegegesetz NW werden folgende im Eigentum der Stadt Münster stehende Straßen dem öffentlichen Straßenverkehr gewidmet:

Juffernkamp

von der Straße Am Steintor bis zur Straße Am Wigbold einschließlich der Stichstraßen und der Rad- und Fußwege.

Am Wigbold

von der Straße Am Steintor bis zur Straße Juffernkamp einschließlich der Stichstraßen und des Rad- und Fußweges.

Am Steintor

das Teilstück der Straße Am Steintor von

der Straße Am Steintor bis zur Straße Am Wigbold.

Die Widmungen beziehen sich auf die Straßenflächen, die in dem Übersichtsplan Nr. 4 dargestellt sind. Der Übersichtsplan ist Bestandteil dieser Widmungsverfügung.

Die als Rad- und Fußweg dargestellten Straßenflächen werden nur für den öffentlichen Radfahrer- und Fußgängerverkehr gewidmet.

Die Straßen werden als Gemeindestraßen eingestuft.

Gegen die Widmungen ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats vom Tage dieser Bekanntmachung an schriftlich oder mündlich zur

Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Münster (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, 48127 Münster) zu erheben. Ein Nachbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10. Der Widerspruch kann auch direkt beim Vermessungs- und Katasteramt (Postanschrift: Der Oberbürgermeister, Vermessungs- und Katasteramt, 48127 Münster) erhoben werden.

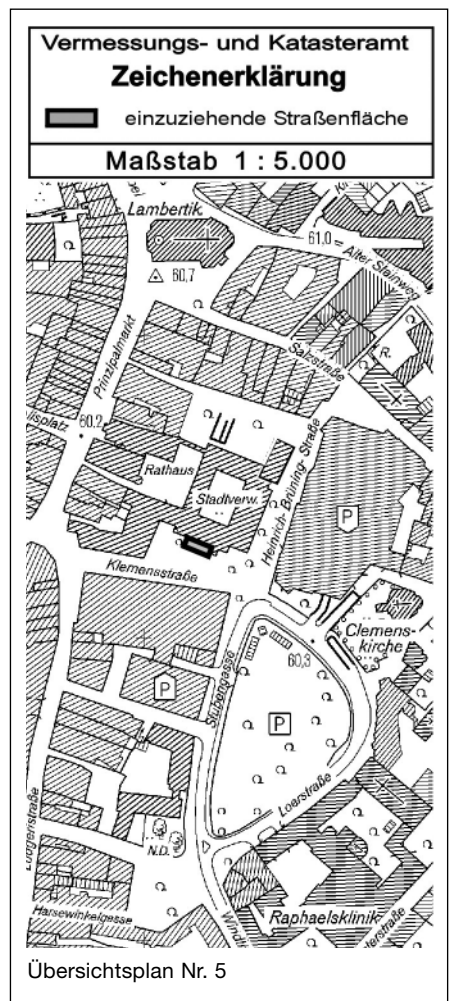
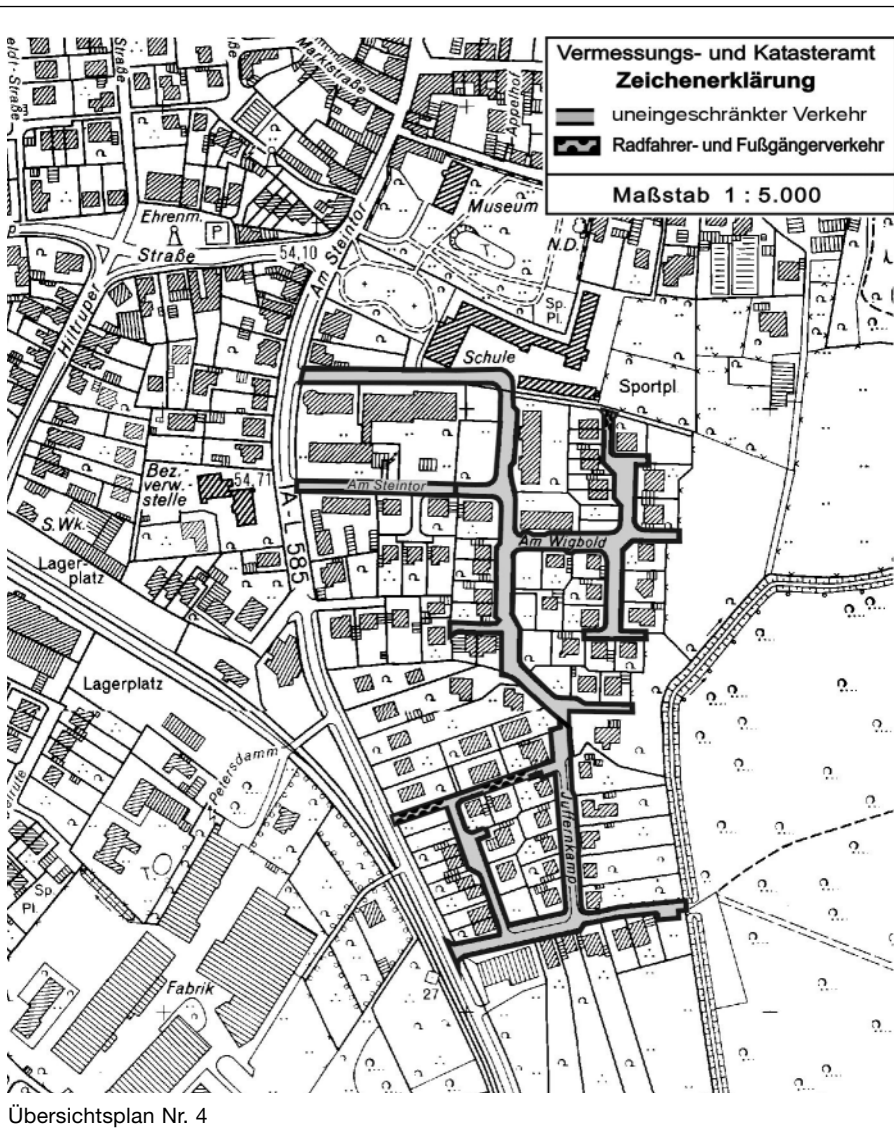
Münster, den 21. April 2004

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joks
Stadtbaurat

Einziehung einer öffentlichen Straßenfläche

Die Stadt Münster beabsichtigt, einer Teilfläche der Klemensstraße vor dem Stadthaus 1 die Eigenschaft einer öffentli-



chen Straße zu entziehen. Die beabsichtigte Einziehung bezieht sich auf die Straßenfläche, die in dem Übersichtsplan Nr. 5 dargestellt ist.

Die Absicht der Einziehung wird hiermit gemäß § 7 StrWG NW bekanntgegeben. Planunterlagen mit der Darstellung der einzuziehenden Wegefläche liegen bei der Stadtverwaltung Münster aus. Sie können innerhalb von drei Monaten vom Tage dieser Bekanntmachung an im Vermessungs- und Katasteramt, Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, Raum E307, während der Dienststunden eingesehen werden. Einwendungen gegen die Einziehung können schriftlich erhoben oder zur Niederschrift erklärt werden.

Münster, den 21. April 2004

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat in ihrer Sitzung am 18. 3. 2004 folgenden Beschluss gefasst:

Innerhalb des Bebauungsplanes Nr. 259: Hiltrup – Friedhofstraße/Marktallee/Hohe Geest/Westfalenstraße erhält die nördlich der Patronatsstraße und westlich des Grundstücks Patronatsstraße Nr. 8 gelegene platzartige öffentliche Verkehrsfläche den Straßennamen Beaugencyplatz (48165 / 00863) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 6. In Klammern sind die Postleitzahl und die Schlüsselziffer des amtlichen Straßenverzeichnisses angegeben.

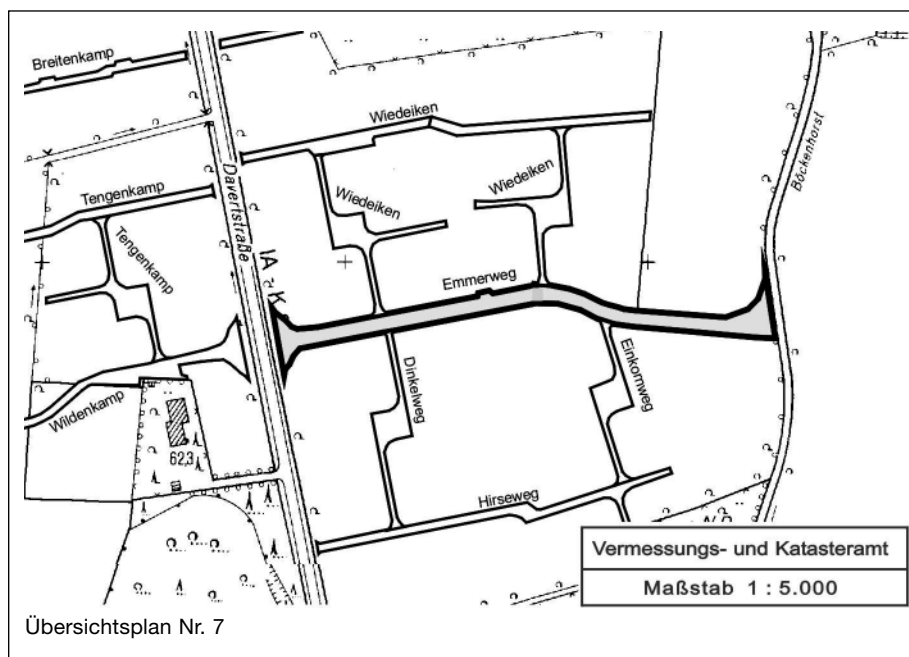
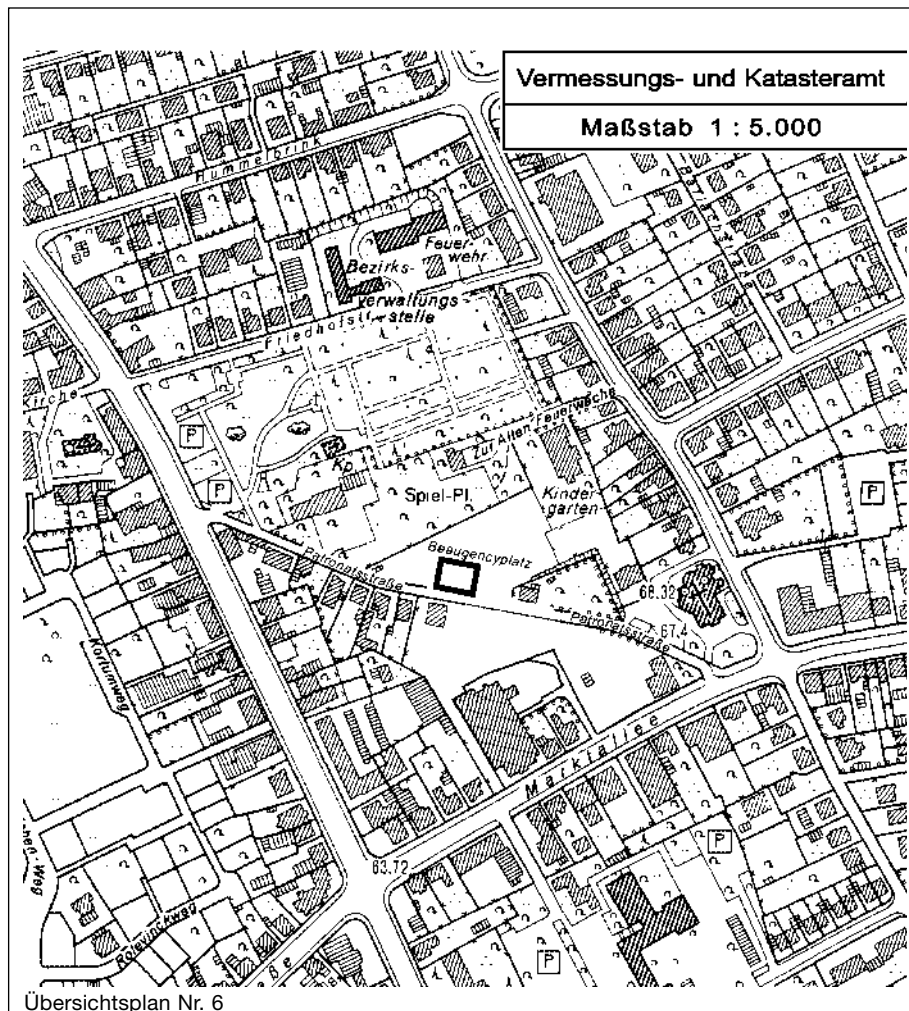
Münster, den 21. April 2004

Der Oberbürgermeister
I.V.

Joksch
Stadtbaurat

Bekanntmachung von Straßennamen

Die Bezirksvertretung Münster-Hiltrup hat in ihrer Sitzung am 15. 1. 2004 beschlossen, dass der Straßename Böckenhorst für das Teilstück vom Kreisverkehr der Davertstraße in östliche Richtung bis zur Straße Böckenhorst aufgehoben wird. Dieses Teilstück wird umbenannt und erhält den Straßennamen Emmerweg (48163 / 01849) entsprechend der Darstellung im Übersichtsplan Nr. 7. In



Rat der Stadt Münster Feststellung einer Nachfolgerin

Als Mitglied des Rates der Stadt Münster ist

Herr Horst Beitelhoff (CDU)

ausgeschieden.

Nachfolgerin nach der Liste der Ersatzbewerber/innen (Reserveliste) ist

Frau Gisela Schwirz, Am Kreuztor 3, 48147 Münster.

Gemäß § 45 (2) des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen - Kommunalwahlgesetz - in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. 6. 1998 (GV. NRW S. 454, ber. S. 509 und 1999 S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16. 12. 2003 (GV. NRW. S. 766), habe ich die Nachfolgerin mit Wirkung vom 6. 5. 2004 festgestellt und mache dies hiermit öffentlich bekannt.

Gegen die Entscheidung kann gemäß § 45 (2) i. V. m. § 39 (1) KWahlG

- jeder Wahlberechtigte des Wahlgebietes,
- die für das Wahlgebiet zuständige Leitung solcher Parteien und Wählergruppen, die an der Wahl teilgenommen haben, sowie
- die Aufsichtsbehörde

innen eines Monats nach Bekanntgabe Einspruch erheben. Der Einspruch ist schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Oberbürgermeister als Wahlleiter, Stadt Münster, (Postanschrift: 48127 Münster) zu erklären.

Ein Nachtbriefkasten (Fristwahrung) befindet sich am Stadthaus 1, Klemensstraße 10.

Der Einspruch kann auch direkt beim Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - (Postanschrift: Stadt Münster, Der Oberbürgermeister, Amt für Bürgerangelegenheiten - Wahlamt - 48127 Münster, Hausanschrift: Klemensstraße 10, 48143 Münster) erhoben werden.

Münster, den 6. Mai 2004

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
als Wahlleiter

Dr. Tillmann

Beschluss des Rates der Stadt Münster über die Anregungen und Stellungnahmen zur geplanten Tiefgarage Ludgeriplatz

Im Rahmen der Verfahren zur geplanten Tiefgarage Ludgeriplatz:

- Bebauungsplan Nr. 452: Tiefgarage Ludgeriplatz
- Ordnungsbehördliche Verordnung zur 1. Änderung der Ordnungsbehördlichen Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile und des Geltungsbereichs der Bebauungspläne im Gebiet der Stadt Münster vom 3. 4. 2001 (Naturdenkmalverordnung)
- Aufhebung des Durchführungsplanes Nr. 21: Ludgeriplatz / Südstraße / Hammer Straße / Moltkestraße

hat der Rat der Stadt Münster am 31. 3. 2004 über die Anregungen und Stellungnahmen, die im Rahmen der Offenlegung der Planungen vorgetragen worden sind, beschlossen.

Das Ergebnis der Prüfung der fristgerecht vorgebrachten Anregungen und Stellungnahmen kann in der Zeit vom 1.6. bis 1. 7. 2004 während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen - Bauen - Umwelt im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Münster, den 17. Mai 2004
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Widerspruchsrecht und Einwilligung bei Melderegisterauskünften in besonderen Fällen

Gemäß § 35 Absatz 6 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen weist die Meldebehörde darauf hin, dass Betroffene **ab der Vollendung des 15. Lebensjahres** das Recht haben, in nachfolgenden Fällen der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen:

1. der Weitergabe von Daten an Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen.
2. der Weitergabe von Daten an Antragsteller und Parteien im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie Bürgerbegehren.

In den nachfolgenden Fällen ist eine Datenweitergabe nur mit ausdrücklicher Einwilligung der **volljährigen** Betroffenen zulässig:

1. der Weitergabe von Daten an Mitglieder parlamentarischer oder kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk über Alters- und Ehejubiläen.

2. der Weitergabe von Daten an Adressbuchverlage.

Widersprüche und Einwilligungen nehmen das Amt für Bürgerangelegenheiten, Stadthaus 1, Klemensstraße, die Bezirksverwaltungen oder die Bürgerbüros entgegen.

Münster, den 10. Mai 2004

Der Oberbürgermeister
I.V.

Dr. Heinrichs
Stadtrat

Versteigerung von Fundsachen

Am Freitag, den 4. 6. 2004, werden in der Auktionshalle auf dem Gelände der Halle Münsterland die gem. § 976 BGB in das Eigentum der Stadt Münster übergegangene Fundsachen meistbietend öffentlich, jedoch nicht unter Taxwert, gegen Barzahlung versteigert, und zwar

- a) um 09.00 Uhr
Armbanduhren, Schmuck, Geldbörsen, Taschen, Schirme
- b) anschließend Fahrräder

Parkmöglichkeiten befinden sich an der Halle Münsterland.

Das Fundbüro und die Fundfahrradstation ist am Versteigerungstag geschlossen.

Münster, den 16. April 2004

Der Oberbürgermeister
I.A.

Koch

Fischerprüfung

In der Zeit vom **5. bis voraussichtlich 15. Juli 2004** findet bei der Unteren Fischereibehörde der Stadt Münster eine Fischerprüfung statt.

Zur Prüfung kann zugelassen werden, wer

- zum Zeitpunkt der Prüfung mindestens dreizehn Jahre alt ist und
- in Münster seinen ständigen Wohnsitz hat.

Anmeldeformulare erhalten Sie beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Stadthaus 1, Zimmer 582, Tel. 492 3213. Dort kann auch die Prüfungsgebühr von 30,00 € eingezahlt werden. Anmeldungen sind bis zum **7. Juni 2004** möglich.

Münster, den 6. April 2004
I.A.

Koch

Aufnahme von Kraftloserklärungen

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 306429085

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 21. April 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 311103592

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 6. Mai 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 313093601

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 6. Mai 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 313219107

ausgestellt von der Sparkasse Münster,
wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 6. Mai 2004

Sparkasse Münsterland Ost
„Der Vorstand“

Berichtigung zum Amtsblatt Nr. 7 vom 8. 4. 2004

In der Veröffentlichung der **Westfälischen Fernwärme GmbH** wurde der Endpreis für Heizwasserverluste fälschlicherweise mit 7,65 €/m³ statt mit 7,56 €/m³ ausgewiesen.

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl zum Europäischen Parlament am 13. Juni 2004

1. Das Wählerverzeichnis zur Wahl zum Europäischen Parlament für die Gemeinde - die Wahlbezirke der kreisfreien Stadt Münster wird in der Zeit

vom 24. Mai 2004 bis 28. Mai 2004 während der allgemeinen Öffnungszeiten im Wahlamt, Stadthaus 1, Stadthausaal, Eingang Platz des Westfälischen Friedens für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereit gehalten. Jede/r Wahlberechtigte/r kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern ein/e Wahlberechtigte/r die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß den § 21 Abs. 5 des Melderechtsrahmengesetzes entsprechenden Vorschriften der Landesmeldegesetze eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 20. Tag bis zum 16. Tag vor der Wahl, spätestens am 28. Mai 2004 bis 12.00 Uhr, bei der Stadt Münster, Wahlamt, Klemensstraße 10, 48147 Münster, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
 3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 23. Mai 2004 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn sie/er nicht Gefahr laufen will, dass sie/er ihr/sein Wahlrecht nicht ausüben kann. Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.
 4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl in der kreisfreien Stadt Münster durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** dieser kreisfreien Stadt oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - 5.1 ein/e in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er sich am Wahltag während der Wahlzeit aus wichtigem Grunde außerhalb ihres/seines Wahlbezirkes aufhält,
 - b) wenn sie/er ihre/seine Wohnung ab dem 10. Mai 2004 in einen anderen Wahlbezirk
 - innerhalb der Gemeinde
 - außerhalb der Gemeinde, wobei die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, vorlegt,
 - c) wenn sie/er aus beruflichen Gründen oder wegen Krankheit, hohen Alters, einer körperlichen Beeinträchtigung oder sonst seines körperlichen Zustandes wegen den Wahlraum nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann;
 - 5.2 ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn sie/er nachweist, dass sie/er ohne ihr/sein Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis bei Deutschen nach § 17 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung bis zum 23. Mai 2004 oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung bis zum 28. Mai 2004 versäumt hat,
 - b) wenn ihr/sein Recht auf Teilnahme an der Wahl erst nach Ablauf der Antragsfrist bei Deutschen nach § 7 Abs. 1 der Europawahlordnung, bei Unionsbürgern nach § 17 a Abs. 2 der Europawahlordnung oder der Einspruchsfrist nach § 21 Abs. 1 der Europawahlordnung entstanden ist,
 - c) wenn ihr/sein Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden und die Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeindebehörde gelangt ist.

Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 11. Juni 2004, **18.00 Uhr**, bei der Gemeindebehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraums nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich

macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 5.2 Buchstabe a) bis c) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass sie/er dazu berechtigt ist. Ein/e behinderte/r Wahlberechtigte/r kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

Die/Der Antragsteller/in muss den Grund für die Erteilung eines Wahlscheines glaubhaft machen.

6. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die/der Wahlberechtigte vor einem Wahlvorstand wählen will, so erhält sie/er mit dem Wahlschein zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen roten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von der Gemeindebehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine andere Person ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen der/m Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Deutsche Post AG übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss die/der Wähler/in den Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am **Wahltag bis 18.00 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief ohne besondere Versendungsform unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Münster, den 17. Mai 2004

Stadt Münster
Der Oberbürgermeister
I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Tagesordnung für die Sitzung des Rates am Mittwoch, 26. 5. 2004, 19.00 Uhr, Rathaus Festsaal, Prinzipalmarkt 8 - 10, 48143 Münster

I. 37. öffentliche Sitzung

1. Einführung und Verpflichtung eines neuen Ratsmitgliedes
2. Fragestunde für Einwohnerinnen und Einwohner
3. Aktuelle Stunde
4. Eingänge und Mitteilungen
5. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung
6. Anregungen gem. § 24 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen
7. Anfragen von Ratsmitgliedern
8. Anregungen der Bezirksvertretungen
9. Anregungen des Ausländerbeirates
10. Personalangelegenheiten
Wahl einer/eines Beigeordneten
Berichterstattung:
Oberbürgermeister Dr. Tillmann
11. Integriertes Stadtentwicklungs- und Stadtmarketingkonzept Münster (ISM)
Münsterprofil, Leitorientierungen und Leitprojekte
Berichterstattung:
Oberbürgermeister Dr. Tillmann
12. Kulturforum Westfalen - Ergebnisse der ersten Stufe des Realisierungswettbewerbes und Fortführung der Projektentwicklung
Berichterstattung:
Oberbürgermeister Dr. Tillmann
13. Neubau Freiherr-vom-Stein-Gymnasium Gievenbeck-Südwest
- Baubeschluss Gebäude -
- Zustimmung zur Planung und Baubeschluss Freianlagen -
Berichterstattung: Ratsherr
Baumann
Stadtbaurat Joksch
14. Einführung des gebührenfreien Kurzzeitparkens, Änderung der Parkgebührenordnung
15. Feststellung des Jahresabschlusses der citeq zum 31. 12. 2003
16. Über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen und Verpflichtungsermächtigungen im 1. Vierteljahr 2004
17. Jahresrechnung 2003 der Stadt Münster
18. Neufestsetzung der Fahrpreise

der Verkehrsgemeinschaft Münsterland zum 1. 8. 2004

19. Baublock Schulstraße: Geplantes Vorgehen zur Verlagerung des Fachklassentraktes und der Turnhalle
20. Einzelhandelskonzept - Leitlinien der räumlichen Entwicklung
21. Vereinseigene Hochbauten im Sport- und Stadtteilzentrum auf der kommunalen Sportanlage Roxel
hier: Städtischer Zuschuss aus Sportfördermitteln an BSV Roxel e. V.
22. Sportförderung des Landes Nordrhein-Westfalen - Sportpauschale 2004/2005; Einpassung der Sportpauschale in die Sportförderung der Stadt Münster
23. Betriebsträgerschaft für die Kindertageseinrichtung in Gievenbeck-Südwest - Teil Süd, Lindenbreite
24. Fortführung von ITB im Projekt ORIENT der „lernenden Region Münster/ Münsterland“
25. Anschlussfinanzierung des Gemeinwesenprojektes „Wald und Heide“ durch die Stiftung Siverdes
26. Weitere Herausgabe der Zeitschrift „Geronymus“ durch die Stiftung Magdalenenhospital
27. Interreg-Projekt „Entwicklung und Optimierung kommunaler Integrationsmodelle für Zuwanderer/ Neueinwanderer in Münster und Enschede“ - Mittelbereitstellung
28. Ökoprofit Münster - Durchführung weiterer Projektdurchgänge
29. Entgelt für die Ablagerung unvorhandelter Abfälle auf der Zentraldeponie Münster II
30. Bauleitplanung
- 30.1. Stadtbezirk Münster-West
- 30.1.2. Änderung des fortgeschriebenen Flächennutzungsplanes im Bereich Sentruper Höhe / Waldeyerstraße
Abschließender Beschluss
- 30.1.2. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 144: Roxeler Straße / Waldeyerstraße / Schmeddingstraße (Großklinikum)
Satzungsbeschluss

Absender:

STADT MÜNSTER

Presse- u. Informationsamt

48127 Münster

- 30.2. Stadtbezirk Münster-Hiltrup
- 30.2.1. Bebauungsplan Nr. 471:
Amelsbüren - südlich Wiedau-
straße
Beschluss zur Aufstellung
- 30.3. Stadtbezirk Münster-Nord
- 30.3.1. Änderung des Bebauungspla-
nes Nr. 106 Teilabschnitt X
(Neufassung): Kinderhaus -
Brüningheide
Beschluss zur Änderung
- 30.3.2. 3. Änderung des Bebauungs-
planes Nr. 106 (Kinderhaus)
Teilabschnitt XI: Rektoratsweg /
Grevener Straße
1. Beschluss über die Anre-
gungen
2. Satzungsbeschluss
- 30.4. Stadtbezirk Münster-Ost
- 30.4.1. Bebauungsplan Nr. 440:
Hegerskamp / Lohausbach
1. Beschluss über die Anre-
gungen
2. Satzungsbeschluss
- 30.4.2. 142. Änderung des Flächen-
nutzungsplanes für den Be-
reich Zum Guten Hirten / Mai-
kottenweg
Beschluss zur Änderung
- 30.4.3. Bebauungsplan Nr. 475: Zum
Guten Hirten / Maikottenweg
Beschluss zur Aufstellung
- 30.4.4. 1. Änderung des fortgeschrie-
benen Flächennutzungsplanes
der Stadt Münster für den
Bereich Merschkamp / Brauns-
bergstraße im Stadtteil
St. Mauritz
Beschluss zur Änderung
- 30.4.5. Bebauungsplan Nr. 469:
St. Mauritz - Merschkamp /
Braunsbergstraße
Beschluss zur Aufstellung
- 31. Umbesetzungen in Ausschüs-
sen des Rates und sonstigen
Gremien
- 32. Anträge von Ratsmitgliedern
nach § 3 Abs. 2 der Ge-
schäftsordnung des Rates
- 32.1. Münster soll Solarhauptstadt
werden - Solarkraftwerke auf
städtischen Dächern
Antrag der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen/GAL vom
26. 4. 2004
Begründung:
Ratsherr Breitenbach
- 32.2. „Muskelkraft statt Motorkraft“
- Das Fahrrad muss Verkehrs-
mittel Nr. 1 in der Fahrrad-
hauptstadt Münster werden!

Antrag der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen/GAL vom
16. 5. 2004
Begründung: Ratsherr
Möltgen

- 32.3. Freie Bahn für Großen Bahn-
hof - den Hauptbahnhof zu ei-
ner verkehrlichen, wirtschaftli-
chen und kulturellen Dreh-
scheibe ausbauen
Antrag der Fraktion Bündnis
90/Die Grünen/GAL vom
13. 5. 2004
Begründung:
Ratsherr Breitenbach

33. Verschiedenes

II 37. nichtöffentliche Sitzung

- 1. Eingänge und Mitteilungen
- 2. Personalangelegenheiten
- 3. Vorschlagsliste für die Wahl von
Schöffinnen und Schöffen für die
Amtszeit 2005 - 2008
- 4. Wahl von Beisitzern und Beisitze-
rinnen in den beim Amtsgericht zu
bildenden Schöffenwahlausschuss
- 5. Vorschlagsliste für die Wahl von
ehrenamtlichen Verwaltungs-
richtern/-innen für das Verwal-
tungsgericht Münster und das
Oberverwaltungsgericht des
Landes Nordrhein Westfalen
- 6. PPP-Projekt: Planung, Bau, In-
standhaltung, Reinigung und
Finanzierung, von Dreifachsport-
hallen in Hiltrup, Gremmendorf
und Albachten
- 7. Fortschreibung des kommunalen
Abfallwirtschaftskonzeptes der
Stadt Münster
hier: Konsensmodell ab dem 1. 7.
2004
- 8. Verschiedenes

Münster, den 18. Mai 2004

Der Oberbürgermeister
Dr. Tillmann

Herausgegeben von der Stadt Münster
– Presse- u. Informationsamt –,
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 51.
Redaktion: Christian Büttner
Einzelpreis: 1,00 €
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster
– Presse- und Informationsamt –.
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für
den 1. Januar des folgenden Jahres.
Einzelnummern sind in der Münster Information,
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.
Druck: Joh. Burlage
48157 Münster, Kiesekampweg 2, Ruf 2 42 22